

# Beigeordneter Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0407/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 2922/25 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)

Miteinreicher: Fraktion SPD & Piraten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

## Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) – wird folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

### § 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für
1. Ersthunde, die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt,
  2. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,
  3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern, Hundeschulen **oder Welpenschulen** abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer **und weitere** mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer

Wesenstestverordnung. Ebenfalls zur Prüfung befugt sind Hundesportvereine, die im Deutschen Hundesportverband oder Deutschen Gebrauchshundesportverband organisiert sowie Vereine, die zur Begleithundeprüfung des VDH berechtigt sind. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde. Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der Anlage 3 bzw. entsprechenden FAQs als Anlage der Satzung.

02

Die Stadtverwaltung weist in geeigneter Form, digital auf der Webseite sowie bei der Anmeldung eines Hundes auch in analoger Form auf die Möglichkeit des sog. Hundeführerscheins hin. Zu prüfen ist, ob eine Liste an Hundetrainern oder Weiteren, die einen Hundeführerschein abnehmen, auf der Webseite der Stadt veröffentlicht werden kann, soweit eine turnusmäßige Aktualisierung sichergestellt werden kann.

### Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung

- Zum Änderungsantrag BP 01

Zur Stellungnahme der Verwaltung vom 24.02.2026 wird ergänzend und zur Klarstellung Folgendes vorgetragen:

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zur DS 0407/26 aufgeführt, ergeben sich die Prüfungskriterien u. a. aus der Prüfungsbestätigung, die durch die Verwaltung als amtlich vorgeschriebenes Dokument zur Verfügung gestellt wird sowie aus den FAQs, die auf der Internetseite [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) veröffentlicht und einsehbar werden.

Nur bei Vorlage der amtlich vorgeschriebenen Prüfungsbestätigung erfolgt eine satzungsgemäße Steuerermäßigung.

Der „Hundeführerschein“ in geplanter Form wurde seitens der Verwaltung selbst definiert. Sofern an den Prüfungskriterien zukünftig Änderungen vorgenommen werden müssten, hätte die Aufnahme der Kriterien in die Satzung, z. B. als Anlage zur Satzung, immer eine Satzungsänderung zur Folge. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob die Durchführung des Hundeführerscheins, wie geplant und definiert, so auch zukünftig umsetzbar ist oder ob gegebenenfalls sowohl Hundetrainer, als auch Verwaltung, möglicherweise nachträglich Änderungen oder Ergänzungen in den Prüfungskriterien vornehmen müssen.

Eine Satzungsänderung ist zeitintensiv und aufwendig. Sofern die Prüfungskriterien - wie geplant - in FAQs bzw. in der Prüfungsbestätigung niedergeschrieben sind, ist eine mögliche Änderung zu den Kriterien problemlos und unverzüglich seitens der Verwaltung umsetzbar.

Grundsätzlich gilt die Hundesteuersatzung für den Personenkreis der Hundehalter. Eine kommunale Satzung sollte erfahrungsgemäß so überschaubar und eindeutig wie möglich formuliert werden. Für den Hundehalter ist nachvollziehbar aus der Satzung zu entnehmen, was seine Pflichten und Rechte sind, welche Steuerbefreiungstatbestände oder Steuerermäßigungstatbestände möglich sind und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Hundesteuer zu entrichten ist. Für den Hundehalter ist daher unerheblich, welche prüfungsrelevanten Kriterien erfüllt sein müssen, um den Hundeführerschein zu erwerben, da dieser von Dritten, nämlich qualifizierten Hundetrainern, abgenommen wird.

Für die qualifizierten Hundetrainer sind die Prüfungskriterien in FAQ´s auf der Internetseite der Stadtverwaltung Erfurt sowie in einer entsprechenden Prüfungsbestätigung, die vom Hundehalter zwingend vorgelegt werden muss, ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktionen zum BP 01 wird von Seiten der Verwaltung **nicht unterstützt**.

*Sofern - entgegen den Ausführungen und Bedenken der Verwaltung - der Änderungsantrag zum Beschlusspunkt 01 beschlossen werden sollte, muss zwingend der § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satz 6 HStSEF wie folgt geändert werden:*

*„Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der Anlage 1 der Satzung.“*

*Der Verweis des Einreichers auf eine Anlage 3 ist daher fehlerhaft. Bei der Anlage 3 handelt es sich um die Anlage 3 der Ursprungsdrucksache 2922/25 - Anlage 3 hier: FAQ zur Hundesteuersatzung.*

*Sofern die Prüfungskriterien als Anlage zur Satzung beschlossen werden, handelt es sich bei diesen nicht mehr um FAQ´s.*

Die Verwaltung empfiehlt der DS 0407/25 – Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Miteinreicher Fraktion SPD & Piraten zur DS 2922/25 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) **nicht zu folgen**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**Änderung des BP 01 :**  
§ 8 Steuerermäßigung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ... (Satz 6 neu) Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der **Anlage 1 bzw. entsprechenden FAQs als Anlage der Satzung.**

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

09.03.2026

Datum